

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

Urteil

Az.: 10 RV 660/68

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
20. November 1970

Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesversorgungsamt Baden-Württemberg, Stuttgart, Rosenbergstraße 122,

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 20. November 1970 durch

Senatspräsident	Dr. T e s m e r -Vorsitzender-,
Bundesrichter	Dr. B r o c k e,
Bundesrichter	Dr. B u r d e n s k i,
Bundessozialrichter	Dr. G ö p p e l und
Bundessozialrichter	M e c k e s

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. April 1968 wird als unbegründet zurückgewiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der im Jahre 1908 geborene Kläger leidet an einer ägyptischen Augenkrankheit (Trachom), die zu seiner Erblindung und zur Entfernung des linken Auges geführt hat. Er führt diese Erkrankung auf eine Infektion durch französische, insbesondere marokkanische Besatzungstruppen im November/Dezember 1918 zurück. Der Kläger wohnte damals mit seinen Eltern in R. () in einem ortseigenen Haus (Armenhaus). Nach den Angaben des Klägers soll ein Raum dieses Hauses vorübergehend von durchziehenden marokkanischen Truppen belegt gewesen sein; darunter soll sich ein Soldat mit einer Augenkrankheit befunden haben.

Auf den vom Kläger erstmalig am 8. Februar 1961 gestellten Versorgungsantrag hat die Versorgungsverwaltung umfangreiche Ermittlungen angestellt und den Antrag durch Bescheid vom 2. November 1962 abgelehnt. Der Widerspruch war erfolglos (Widerspruchsbescheid des Landesversorgungsamtes -LVersorgA- Baden-Württemberg vom 23. August 1963). Das Sozialgericht (SG) hat die Klage durch Urteil vom 17. Dezember 1965 abgewiesen. Im Berufungsverfahren wurden u.a. ein Gutachten der Universitäts-Augenklinik Heidelberg, ein Bericht der Universitäts-Augenklinik Mainz und eine Auskunft des Bundesgesundheitsamtes in Berlin eingeholt. Der Kläger brachte eine Auskunft des Bayerischen Statistischen Landesamtes bei. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers durch Urteil vom 18. April 1968 zurückgewiesen. In den Gründen wird ausgeführt, ein schädigendes Ereignis im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) sei nicht erwiesen. Da der Kläger weder militärischen noch militärähnlichen Dienst geleistet habe, könne seine Erblindung nur dann als Schädigungsfolge anerkannt werden, wenn die Infektion mit der zur Erblindung führenden Krankheit selbst eine unmittelbare Kriegseinwirkung darstelle; das treffe jedoch nicht zu. Rückschauend lasse sich weiter der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

genaue Zeitpunkt der Infektion feststellen noch die Frage beantworten, auf welche Weise es zur Infektion gekommen sei, ob sich der Kläger insbesondere nur an einem Besatzungsangehörigen infizieren konnte. Es treffe nämlich keineswegs zu, daß die ägyptische Augenkrankheit in jener Zeit im Deutschen Reich völlig unbekannt gewesen und erst durch die nordafrikanischen Besatzungstruppen eingeschleppt worden sei. Nach den amtlichen Auskünften habe sich die Zahl dieser Erkrankungen seit 1917 sogar verringert und sei auch in der Pfalz nach der Besetzung durch französische Truppen nicht nennenswert angestiegen. Selbst wenn man unterstelle, daß der Kläger im Zeitpunkt der Besetzung der Pfalz durch französische Truppen erstmals an Trachom erkrankt sei und daß in jener Zeit marokkanische Soldaten im Hause seiner Eltern in Rodalben einquartiert gewesen seien, kämen diese nicht als einzige Infektionsquelle in Frage. Eindeutige Nachweise dafür, daß sich unter den in Rodalben einquartierten Marokkanern ein Soldat mit einem ansteckungsfähigen Trachom befunden habe und daß sich der Kläger sein Augenleiden durch eine Ansteckung von seiten dieses Soldaten zugezogen habe, lägen nämlich nicht vor. Die Folgen dieser Beweislosigkeit müßten zu Lasten des Klägers gehen. Seinem Antrag könne somit schon mangels Nachweises eines schädigenden Ereignisses im Sinne des BVG nicht entsprochen werden. Man gelange zu keinem anderen Ergebnis, wenn man entgegen den obigen Darlegungen unterstellen würde, daß sich der Kläger sein Augenleiden durch Kontakt mit einem kranken Marokkaner zugezogen habe. Denn auch in diesem Falle würde die Infektion keine unmittelbare Kriegseinwirkung darstellen. Von den in § 5 BVG erschöpfend aufgezählten Tatbeständen der unmittelbaren Kriegseinwirkung kämen allenfalls die in § 5 Abs. 1 Buchst. d und e BVG geregelten Fälle in Betracht; doch griffen auch diese nicht durch. Zu den "besonderen Gefahren" im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG gehöre nicht schon die Möglichkeit, sich an einem mit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



einer ansteckenden Krankheit behafteten Besatzungssoldaten zu infizieren. Hierbei handele es sich um einen Vorgang, der auch unter rein zivilen Verhältnissen jederzeit eintreten könne. Die Statistik bewiese überdies, daß die Trachom-Krankheit auch in Deutschland, insbesondere in den Ostgebieten, relativ stark verbreitet gewesen sei, daß sich die Zahl der Erkrankten nach der Besetzung der deutschen Westgebiete offenbar nicht erhöht habe und daß auch in der Pfalz von einem sprunghaften Ansteigen der Neuerkrankungen im Zusammenhang mit dem Auftreten nordafrikanischer Truppen nicht die Rede sein könne. Die Einquartierung eines mit einer ansteckenden Krankheit behafteten Besatzungssoldaten falle auch nicht unter § 5 Abs. 1 Buchst. e BVG.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Dieses Urteil wurde dem Kläger am 4. September 1968 zugestellt, der dagegen mit Schriftsatz vom 24. September 1968, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 26. September 1968, Revision eingelegt und diese in demselben Schriftsatz begründet hat.

Der Kläger beantragt,

1. das Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 18. April 1968 und das Urteil des SG Heilbronn vom 17. September 1965 sowie den Bescheid des Beklagten vom 2. November 1962 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 23. August 1963 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, den Verlust des linken Auges und die Erblindung des rechten Auges durch Trachom als Schädigungsfolge anzuerkennen und ihm dafür ab 1. Februar 1961 Rente nach einer MdE um 100 v.H. und Pflegezulage der Stufe III zu gewähren;



2. den Beklagten ferner zu verurteilen, ihm die außergerichtlichen Kosten des Klage-, Berufungs- und Revisionsverfahrens zu erstatten.

In seiner Revisionsbegründung, auf die Bezug genommen wird, rügt der Kläger eine unzutreffende Anwendung der Vorschriften des materiellen Rechts, insbesondere des § 1 Abs. 2 Buchst. a i.V.m. § 5 Abs. 1 Buchst. d und e BVG. Er trägt dazu vor, das LSG habe zutreffend unterstellt, daß er sich sein Augenleiden im Jahre 1918 durch Kontakt mit einem an ägyptischer Augenkrankheit erkrankten marokkanischen Besatzungssoldaten zugezogen habe. Zu Unrecht habe das LSG diese Infektion jedoch nicht als Folge einer unmittelbaren Kriegseinwirkung im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG angesehen. Die im Jahre 1918 erfolgte Infektion sei zweifellos auf eine der Besetzung eigentümliche besondere Gefahr zurückzuführen. Dabei sei die besondere Gefahr in dem Umstand zu erblicken, daß sich die marokkanischen Besatzer 1918 zwangsweise und unter Anwendung von Gewalt in die Wohnung von Zivilpersonen einquartiert hätten und daß den Zivilisten durch Ausgangssperren und andere Bewegungsbeschränkungen jedes Ausweichen vor den Besatzern unmöglich gemacht worden sei. Die marokkanischen Besatzungstruppen seien selbst vor einer zwangsweisen Einquartierung in das sicherlich überbelegte Armenhaus von Rodalben nicht zurückgeschreckt. Der auf diese Weise erzwungene enge räumliche und persönliche Kontakt mit den marokkanischen Besatzungssoldaten müsse daher als eine "besondere Gefahr" angesehen werden. Dies um so mehr, als nur durch die zwangsweise Einquartierung von Marokkanern die Ansteckung mit einer Krankheit möglich geworden sei, die bis dahin unter der Zivilbevölkerung von Rodalben und der Pfalz weitgehend unbekannt gewesen sei. Entgegen der Auffassung des LSG sei es nicht erforderlich, daß es im Zusammenhang mit der Besetzung durch nordafrikanische Truppen zu einem sprunghaften Ansteigen der Trachom-Krankheit gekommen sei. Es müsse genügen, wenn die Infektionsgefahr einer sonst sehr seltenen Krankheit durch die besonderen Ver-



hältnisse der Besatzung und spezielle Erkrankungen der Besatzungssoldaten wesentlich erhöht worden sei. Bei anderer Rechtsauffassung könne der Anspruch auch auf § 5 Abs. 1 Buchst. e BVG gestützt werden. Unter den im vorliegenden Fall gegebenen besonderen Umständen könne berechtigt nicht ausgeschlossen werden, daß die durch einen zwangsweise einquartierten und ansteckungsfähig erkrankten Soldaten erfolgte Übertragung der Trachom-Krankheit auf den Kläger vorsor-gungsrechtlichen Schutz genießen müsse.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

In seiner Revisionsbegründung trägt er u.a. vor, der Nachweis eines schädigenden Tatbestandes sei nicht erbracht. Die auf den Seiten 9 ff der Entscheidungsgründe dargelegten rechtlichen Erwägungen schlössen sich lediglich an eine Tatsachenunterstellung, d.h. eine Möglichkeit, an, so daß auch bei einer anderen rechtlichen Beurteilung die Entscheidung zum gleichen Ergebnis hätte führen müssen.

Die durch Zulassung gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte Revision ist von dem Kläger frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166 SGG). Die Revision ist daher zulässig; sie ist jedoch nicht begründet.

Der Kläger hat seine gesundheitliche Schädigung - die Ansteckung mit der ägyptischen Augenkrankheit (Trachom) - nicht durch eine militärische oder militärähnliche Dienstverrichtung oder durch die diesem Dienst eigentümlichen Verhältnisse erlitten; er zählt daher nicht zu dem durch § 1 Abs. 1 BVG geschützten Personenkreis. Nach § 1 Abs. 2 BVG stehen jedoch einer Schädigung im Sinne des Absatzes 1 "Schädigungen gleich, die herbeigeführt worden sind a) durch eine unmittelbare Kriegseinwirkung". - Die weiter in § 1 Abs. 2 BVG aufgezählten Gleichstellungstatbestände liegen



keinesfalls vor -. Die Fälle der unmittelbaren Kriegseinwirkung sind, wie das BSG in ständiger Rechtsprechung entschieden hat, in § 5 BVG abschließend aufgeführt (vgl. BSG 2, 29; Urteile des erkennenden Senats vom 23. Juli 1969 - 1o RV 156/67 -; vom 17. April 1970 - 1o RV 210/68 -). Eine Schädigung durch eine unmittelbare Kriegseinwirkung kann daher nur dann bejaht werden, wenn einer der in § 5 BVG aufgezählten Tatbestände gegeben ist. Von den in dieser Vorschrift genannten Einzeltatbeständen kommen hier als Anspruchsgrundlage lediglich § 5 Abs. 1 Buchst. d und e BVG in Betracht, denn der Kläger hat seine Augenschädigung weder durch Kampfhandlungen und damit unmittelbar zusammenhängende militärische Maßnahmen (Buchst. a), noch durch behördliche Maßnahmen im unmittelbaren Zusammenhang mit Kampfhandlungen oder ihrer Vorbereitung (Buchst. d) noch durch Einwirkungen der Flucht vor einer aus kriegsrechtlichen Vorgängen unmittelbar drohenden Gefahr für Leib oder Leben (Buchst. e) erlitten. Zutreffend ist das LSG davon ausgegangen, daß auch in den Fällen des § 1 Abs. 2 Buchst. a BVG i.V.m. § 5 BVG das schädigende Ereignis, hier also die Schädigung durch eine unmittelbare Kriegseinwirkung, erwiesen sein muß. Lediglich zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung "als Folge einer Schädigung" genügt gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BVG die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs (vgl. BSG 6, 70).

Das LSG hat zunächst festgestellt, daß sich der Zeitpunkt der Infektion des Klägers mit der ägyptischen Augenkrankheit nicht mehr genau feststellen läßt und daß sich rückschauend auch nicht mehr die Frage beantworten läßt, auf welche Weise es zur Ansteckung gekommen ist, ob sich der Kläger insbesondere nur an einem Besatzungsangehörigen infizieren konnte. Das LSG hat alsdann weiter festgestellt, daß selbst dann, wenn zugunsten des Klägers unterstellt wird, daß der Kläger im Zeitpunkt der Besetzung der Pfalz durch französische Truppen im November/Dezember 1918 erstmals an Trachom erkrankt ist und daß in jener Zeit marok-



kanische Soldaten im Hause seiner Eltern in Rodalben einquartiert gewesen sind, diese nicht als einzige Infektionsquelle in Betracht kommen. Eindeutige Nachweise dafür, daß sich unter den in Rodalben einquartierten Marokkanern ein Soldat mit einem ansteckungsfähigen Trachom befunden hat, liegen nämlich nicht vor. Nach den Feststellungen des LSG kann sich der Kläger sein Augenleiden auch auf dem Wege über andere Infektionsquellen zugezogen haben, da die ägyptische Augenkrankheit in jener Zeit im Deutschen Reich keineswegs völlig unbekannt gewesen ist und auch nicht erst durch die nordafrikanischen Besatzungstruppen eingeschleppt worden ist; auch ist die Zahl der einschlägigen Erkrankungen in den besetzten Gebieten und insbesondere in der Pfalz nach der Besetzung nicht nennenswert angestiegen. Diese Feststellungen sind von dem Kläger mit Revisionsrügen nicht angegriffen; sie sind daher für das Revisionsgericht bindend (§ 163 SGG).

Läßt sich aber a) nicht feststellen, zu welchem genauen Zeitpunkt und auf welche Weise es zu der Infektion gekommen ist, oder läßt sich b) jedenfalls nicht feststellen - selbst bei der vom LSG getroffenen Unterstellung -, daß sich unter den in Rodalben einquartierten Marokkanern ein Soldat mit einem ansteckungsfähigen Trachom befunden hat, und kommen nach den Feststellungen des LSG in beiden Fällen auch andere Infektionsquellen begründet in Betracht, dann fehlt es bereits an dem Nachweis eines schädigenden Ereignisses i. S. des § 1 Abs. 2 BVG, das durch eine unmittelbare Kriegseinwirkung herbeigeführt worden ist. Dabei kommt es auf die Gründe, die diesen Nachweis verhindert haben, nicht an; mögen diese nun darin liegen, daß infolge der sehr späten Antragstellung des Klägers genaue Krankheitsunterlagen aus der Zeit seit Ende 1918 nicht mehr vorliegen oder daß die richtige Diagnosestellung durch andere Krankheiten des Klägers - "ansteckungsfähiger Hautausschlag" (vgl. Krankenhauseinweisung vom 2. August 1921 Bl. 79 der Versorgungsakten) - jahrelang verhindert worden ist oder daß die



Quartierlisten und Gesundheitszeugnisse der französischen Soldaten nicht mehr vorhanden oder durch deutsche Dienststellen während des zweiten Weltkrieges nach Deutschland verlagert und dort unauffindbar geworden sind. Jedenfalls handelt es sich bei dem Erfordernis des Vorliegens einer Schädigung um eine anspruchsbegründende Tatsache (vgl. § 1 BVG), denn ein Versorgungsanspruch kann nur dann gegeben sein, wenn sämtliche Tatbestandsmerkmale des § 1 Abs. 1 und 2 BVG - hier i.V.m. § 5 BVG - gegeben sind. Ist das nicht der Fall oder läßt sich der Nachweis dafür nicht erbringen, besteht ohnehin kein Anspruch nach dem BVG. Denn in Angelegenheiten der Sozialgerichtsbarkeit gilt der Grundsatz der objektiven Beweislast, insbesondere der Feststellungslast, wonach die Folgen der objektiven Beweislosigkeit oder des Nichtfestgestelltseins einer Tatsache von demjenigen Beteiligten zu tragen sind, der aus dieser Tatsache ein Recht herleiten will (vgl. BSG 6, 70; 15, 112; 19, 52; 24, 27; 30, 123; 30, 280). Zwar stellt sich die Frage der Beweislastverteilung erst dann, wenn der Tatrichter alle Mittel zur Aufklärung des Sachverhalts erschöpft hat, ohne daß es ihm gelungen ist, die bestehende Ungewißheit zu beheben. Die Handhabung des Grundsatzes der objektiven Beweislast darf also nicht zu einer Vernachlässigung der Pflichten zur eingehenden Erforschung des Sachverhalts und zur sorgfältigen Würdigung der erhobenen Beweise führen (vgl. BSG 30, 123 mit weiteren Hinweisen). Im vorliegenden Fall sind bereits im Verwaltungsverfahren umfangreiche Ermittlungen angestellt worden. Im Gerichtsverfahren sind weitere Beweise erhoben und die vorhandenen Beweismittel im Rahmen des § 128 SGG einer umfassenden Würdigung unterzogen worden. Wenn sich der Sachverhalt trotz Ausschöpfens aller Möglichkeiten nicht hinreichend hat aufklären lassen, so daß das LSG zu einem "non liquet" gekommen ist, und wenn der Kläger Verfahrensregeln hinsichtlich der Nichtfeststellbarkeit der anspruchsbegründenden Tatsachen nicht erhoben hat,



- 10 -

dann folgt daraus zwingend, daß ein Versorgungsanspruch des Klägers schon deshalb nicht gegeben ist, weil es an dem Nachweis eines Tatbestandsmerkmals - des durch unmittelbare Kriegseinwirkung herbeigeführten schädigenden Ereignisses - fehlt. Das Urteil des LSG ist daher insoweit nicht zu beanstanden.

Die Auffassung des Klägers, die von dem LSG im zweiten Teil seiner Entscheidungsgründe vorgenommene "Unterstellung", daß sich der Kläger sein Augenleiden durch Kontakt mit einem erkrankten Marokkaner zugezogen habe, stelle eine für das Revisionsgericht bindende tatsächliche Feststellung im Sinne des § 163 SGG dar, hält einer Nachprüfung nicht stand; sie beruht auf einer Verkennung des Inhalts des Berufungsurteils. Das LSG hat insoweit keine neue Tatsachenfeststellung getroffen - für die nach den vorangegangenen Erörterungen und Feststellungen des LSG sämtliche Grundlagen fehlen würden -, sondern das LSG hat seiner Hauptbegründung eine weitere rechtliche Hilfsbegründung angefügt. Seine Hilfserwägungen hat das LSG offenbar deshalb angestellt, weil es sein Urteil auch für den Fall "revisionssicher" machen wollte, daß die von ihm getroffenen tatsächlichen Feststellungen mit Erfolg angegriffen werden sollten. In seiner Hilfsbegründung hat das LSG alsdann ausgesprochen, daß die Voraussetzungen für einen Versorgungsanspruch nach § 1 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 Buchst. d und e BVG keinesfalls gegeben sind, selbst "wenn man entgegen den obigen Darlegungen unterstellen würde, daß sich der Kläger sein Augenleiden durch Kontakt mit einem erkrankten Marokkaner zugezogen hat". Schon die von dem LSG gebrauchte Wortfassung "... unterstellen würde" deutet darauf hin, daß das LSG keine neue, abweichende Tatsachenfeststellung treffen, sondern nur eine Denkmöglichkeit unterstellen wollte, um seine rechtlichen Erwägungen zu § 5 Abs. 1 Buchst. d und e BVG überhaupt anstellen zu können. Hätte das LSG eine echte Tatsachenfeststellung treffen wollen, dann hätte diese Über-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

dies in einem so auffälligen Gegensatz zu den vorhergehenden Erörterungen und Feststellungen des LSG gestanden, daß eine eingehende Beweiswürdigung unerläßlich gewesen und von dem LSG mit Sicherheit auch angestellt worden wäre. Am Schluß seiner Ausführungen (vgl. Blatt 11 unten des Urteilsabzuges) bestätigt des LSG, daß es den Anspruch des Klägers nur unter einem weiteren "rechtlichen Gesichtspunkt" prüfen wollte. Eine weitere, abweichende Tatsachenfeststellung war von dem LSG demnach nicht beabsichtigt und kann auch dem Gesamtinhalt des Urteils nicht entnommen werden. Dabei mag dahinstehen, ob die Hilferwägungen des LSG überhaupt zweckmäßig waren; jedenfalls aber liegt nur eine - von dem Kläger nicht angegriffene - Tatsachenfeststellung vor, die eindeutig dahin geht, daß der Nachweis eines schädigenden Ereignisses i.S. des BVG nicht erbracht ist (vgl. Blatt 9 des Urteilsabzuges). Ein Versorgungsanspruch ist daher, wie oben dargelegt, keinesfalls gegeben. Auf die Hilferwägungen des LSG kam es nicht an; sie brauchten daher von dem Senat auch nicht erörtert zu werden. Da das LSG in seiner Hauptbegründung den Versorgungsanspruch zutreffend verneint hat, mußte die Revision des Klägers als unbegründet zurückgewiesen werden (§ 170 Abs. 1 SGG).

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 193 Abs. 1 SGG.

